

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES PROMOTIONSZENTRUMS NACHHALTIGKEITSWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE DARMSTADT, VERÖFFENTLICHT IN DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE DARMSTADT VOM 28.03.2019

Satzung des Promotionszentrums Nachhaltigkeitswissenschaften der Hochschule Darmstadt

Der Senat der Hochschule Darmstadt hat gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), in seiner Sitzung am 18.06.2024 dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die gemäß § 43 Abs. 5 und Abs. 8 HessHG vom Präsidium der Hochschule Darmstadt am 25.06.2024 beschlossen wurde:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Zentrumsleitung.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Mitgliederrat.....	6
§ 8 Aufsichtsgremium.....	6
§ 9 Wissenschaftlicher Beirat.....	7
§ 10 Promotionsausschuss.....	7
§ 11 Sitzungen, Abstimmungen.....	7
§ 12 Finanzierung.....	8
§ 13 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung.....	8
§ 14 Beitritt.....	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8
§ 16 Aufhebung.....	8

Präambel

Die Hochschule Darmstadt hat das Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften gegründet und 2019 eingerichtet. Die Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden sichergestellt. Ziel des Promotionszentrums ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Darmstadt im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung in inter- und transdisziplinären Fragestellungen in den Nachhaltigkeitswissenschaften. Der Hochschule Darmstadt ist das Promotionsrecht für diese Fachrichtung verliehen.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften ist eine zentrale, wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Darmstadt gemäß Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften“, im Folgenden „PZNW“ genannt.
- (3) Das PZNW ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts für die Fachrichtung Nachhaltigkeitswissenschaften gem. § 4 Abs. 3 HessHG.
- (4) Der Sitz des PZNW und der zugehörigen Geschäftsstelle ist die Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt.
- (5) Das Geschäftsjahr des PZNW ist das Geschäftsjahr der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des PZNW ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in den Nachhaltigkeitswissenschaften gemäß eines Forschungsprogramms. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die inhaltliche Weiterentwicklung des Forschungsprogramms;
 - b) die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
 - c) die Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms in Kooperation mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt;
 - d) ein Beratungsangebot für Promovierende, Betreuende und Interessierte in Kooperation mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt;
- (2) Aufgabe der Hochschule ist die Unterstützung des PZNW und die administrative und institutionelle Betreuung der zugehörigen Promovierenden. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten der Promovierenden;
 - b) die Vornahme der Immatrikulation der zugehörigen Promovierenden;
 - c) die Mitwirkung an der Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms und Beratungsangebots;
 - d) die Unterstützung der Professor:innen, die Promotionen betreuen oder begutachten;
 - e) die organisatorische Abwicklung des Promotionsverfahrens;

- f) die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
- g) den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades an die zugehörigen Promovierenden;
- h) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ausstattung für den administrativen Betrieb des PZNW; vor allem finanzieller, räumlicher und personeller Art. Das Aufsichtsgremium legt die Ausstattung auf Vorschlag der Zentrumsleitung fest.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des PZNW sind:
 - a) Professorale Mitglieder;
 - b) Assoziierte Mitglieder;
 - c) Promovierende Mitglieder
 - d) Mitarbeitende der PZNW-Geschäftsstelle
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des PZNW mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

§ 3a Professorale Mitglieder

- (1) Professor:innen der Hochschule Darmstadt können auf Antrag Mitglied werden, wenn sie:
 - a) selbst promoviert sind;
 - b) ihnen persönlich zurechenbare Drittmittel im Wettbewerb und mit Peer-Review-Verfahren eingeworben haben. Dabei gilt: Die Summe der eingeworbenen Drittmittel über drei Jahre \geq 150.000 EURO bzw. über bis zu sechs Jahre durchschnittlich \geq 50.000 EURO/Jahr);
 - c) regelmäßige wissenschaftliche Publikationen der eigenen Forschungsergebnisse in für die jeweilige Fachdisziplin anerkannten, qualitätsgesicherten Journals und/oder Konferenzen bzw. als Monographien in renommierten Fachverlagen vorweisen;
 - d) fachlich zum PZNW passen.
- (2) Für die Aufnahme in das PZNW sollten möglichst Erfahrungen in der Promotionsbetreuung (Nachweis der aktiven Begleitung von Promotionsverfahren oder Beteiligung an Prüfungskommissionen) vorhanden sein.
- (3) Die Kriterien nach Abs. 1 können in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat fachspezifisch ergänzt werden.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 b) bis d) sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der wissenschaftliche Beirat die besondere Forschungsstärke und Eignung für das PZNW anderweitig begründet.
- (5) Bei der Bewertung der Forschungsleistung sind auch die Spezifika der anwendungsorientierten Forschung zu berücksichtigen. Hierbei sind die aktuellen nationalen wie internationalen Diskussionen zu geeigneten Kriterien für die anwendungsorientierte Forschung einzubeziehen.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung, dem eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beizufügen ist.
- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung einen entsprechenden Beschluss fasst, ein professorales Mitglied die

Hochschule verlässt oder ein professorales Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Die professorale Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden.

§ 3b Assoziierte Mitglieder

- (1) Professor:innen, die nicht an der Hochschule Darmstadt tätig sind, können in begründeten Fällen assoziiertes Mitglied für die Zweitbetreuung eines Promotionsverfahrens werden, wenn sie die Kriterien in § 3a erfüllen.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft beginnt auf Antrag durch Entscheidung des Aufsichtsgremiums.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Regel automatisch mit Abschluss des Promotionsverfahrens, für das die assoziierte Mitgliedschaft beantragt wurde, oder ausnahmsweise ebenfalls durch Entscheidung des Aufsichtsgremiums.
- (4) Assoziierte Mitglieder können den Organen nicht angehören, sie aber beratend begleiten.

§ 3c Promovierende Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme als Doktorand:in durch den Promotionsausschuss des PZNW.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach erfolgreicher Promotion, Rücktritt vom Promotionsvorhaben oder durch Beschluss des Promotionsausschusses.

§ 3d Mitgliedschaft der Mitarbeitenden der PZNW-Geschäftsstelle

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aufnahme einer Tätigkeit in der PZNW-Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch die Beendigung der Tätigkeit in der PZNW-Geschäftsstelle.

§ 4 Organe

Die Organe des PZNW sind:

- a) die Zentrumsleitung (§ 5);
- b) die Mitgliederversammlung (§6)
- c) der Mitgliedsrat (§ 7);
- d) das Aufsichtsgremium (§ 8)
- e) der wissenschaftliche Beirat (§ 9)
- f) der Promotionsausschuss (§10)

§ 5 Zentrumsleitung

- (1) Die Zentrumsleitung besteht aus
 - a) der Sprecher:in;
 - b) der stellvertretenden Sprecher:in;
 - c) einem Vertreter der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des PZNW.

- (2) Die Mitglieder der Zentrumsleitung werden von den Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe in der Mitgliederversammlung des PZNW für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung vertritt das PZNW in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (4) Die Leitung des PZNW kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des PZNW.
- (6) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
 - a) die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts;
 - b) die Prüfung von Aufnahmeanträgen in das PZNW und deren Weiterleitung an den wissenschaftlichen Beirat und das Aufsichtsgremium, die im Einvernehmen über die Zulassung entscheiden;
 - c) die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - d) die Bestellung der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gemäß der Promotionsordnung;
 - e) die Außendarstellung des PZNW, wobei § 44 Abs. 1 HessHG unberührt bleibt;
 - f) Durchführung der Haushaltsplanung des PZNW;
 - g) die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Aufsichtsgremium;
 - h) Kooperation mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt und den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Hochschule Darmstadt;

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Sprecher:in oder die Stellvertreter:in beruft die Versammlung ein und leitet sie.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei die Professorengruppe über die Stimmenmehrheit verfügen muss.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts;
 - b) Wahl der Mitglieder des Mitgliederrates;
 - c) Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung;
 - d) Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen bzw. kann dort ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn die Zentrumsleitung es für notwendig hält;
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

§ 7 Mitgliedsrat

- (1) Der Mitgliedsrat des PZNW besteht aus
 - a) der Zentrumsleitung;
 - b) vier professoralen Mitgliedern, je zwei aus dem technischen/naturwissenschaftlichen und zwei aus dem nicht-technischen/naturwissenschaftlichen Bereich;
 - c) drei Promovierenden.
- (2) Die Mitglieder des Mitgliedsrats werden von den Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe in der Mitgliederversammlung des PZNW für die Dauer von drei Jahren gewählt, Promovierende für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das für Forschung und Entwicklung zuständige Präsidiumsmitglied wird zu den Sitzungen des Mitgliedsrats eingeladen und hat beratende Stimme; sie bzw. er kann sich vertreten lassen.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung kann von der Zentrumsleitung oder dem Aufsichtsgremium im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die Professorengruppe über die Stimmenmehrheit verfügen muss.
- (6) Die Aufgaben des Mitgliedsrats umfassen:
 - a) Empfehlungen zur Entwicklung des PZNW;
 - b) die Gestaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Promotionsordnung, des Forschungs- und des Qualifizierungsprogramms;
 - c) die Beratung über benötigte Ressourcen des PZNW;
 - d) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards im PZNW;
 - e) kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder Neuwahlen der Zentrumsleitung veranlassen.

§ 8 Aufsichtsgremium

- (1) Das Aufsichtsgremium besteht aus:
 - a) der Präsident:in der Hochschule Darmstadt;
 - b) der Kanzler:in der Hochschule Darmstadt;
 - c) der Vizepräsident:in für Forschung der Hochschule Darmstadt;
 - d) der Sprecher:in des PZNW (mit beratender Stimme);
 - e) einer Vertreter:in der Geschäftsstellen des PZNW (mit beratender Stimme) und
 - f) einer Vertreter:in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (mit beratender Stimme)
- (2) Das Aufsichtsgremium
 - a) übernimmt die Aufsichtsfunktion über die Organe;
 - b) entscheidet auf Vorschlag der Zentrumsleitung und aufgrund der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates über die Mitgliedschaft (Aufnahme bzw. Ausschluss) professoraler Mitglieder;
 - c) nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen;
 - d) bezieht bei Bedarf zu grundsätzlichen-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen Stellung gegenüber der Zentrumsleitung;
 - e) bestätigt den Wirtschaftsplan;
 - f) kann ein vakantes Amt im PZNW kommissarisch besetzen, bis dieses durch Wahl

- wieder regulär besetzt wird;
- g) legt die erforderliche finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des PZNW auf Vorschlag der Zentrumsleitung fest;
 - h) ist Hüterin der Eigenverantwortung der Promotionszentren, auch der finanziellen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das PZNW und unterstützt es bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindesten sechs externe Personen an. Diese sind Wissenschaftler:innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) und Universitäten sowie mindestens einer weiteren externen Person mit gesellschaftlichem Auftrag.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt die Mitglieder. Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) nimmt Stellung gegenüber der Zentrumsleitung zu den Vorschlägen für die Aufnahme in und den Ausschluss von professoralen Mitgliedern des PZNW;
 - b) nimmt gegenüber der Zentrumsleitung Stellung, ob bei den professoralen Mitgliedern hinreichende Aktivitäten in Forschung und Betreuung gegeben sind;
 - c) berät den Mitgliedsrat bei der (Weiter-)Entwicklung des Forschungs- und des Qualifizierungsprogramms;
 - d) berät den Mitgliedsrat in grundsätzlichen strategischen Fragen.

§ 10 Promotionsausschuss

Näheres zum Promotionsausschuss regelt die Promotionsordnung des PZNW.

§ 11 Sitzungen, Abstimmungen

- (1) Jedes Zentrumsorgan tagt mindestens einmal im Jahr, die Sitzungen werden von der Zentrumsleitung koordiniert.
- (2) Sitzungseinladungen für Zentrumsorgane sind den jeweiligen Angehörigen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
- (3) Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Stimmabgaben sind offen, soweit nicht geheime Wahlen aus dem Kreis der Mitglieder beantragt werden. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn sich mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eines Gremiums für geheime Wahlen ausspricht.
- (4) Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist, soweit vorhanden, jeweils in der Vorschrift zum Organ festgelegt. Jeder Stimmberechtigte hat je Abstimmung oder Wahl entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.

- (5) Ist ein Zeitraum für eine Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser verbindlich zu setzen.
- (6) Sitzungsprotokolle aller Organe sind anzufertigen, von der Organleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern baldmöglichst zugänglich zu machen.
- (7) Protokollant:innen, die nicht Mitglied im PZNW sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführer:innen in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

§ 12 Finanzierung

Das PZNW finanziert sich durch:

- a) zentrale Haushaltsmittel der Hochschule;
- b) für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- c) Spenden.

§ 13 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Senats kann das Präsidium das PZNW gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des PZNW oder des Ausscheidens der Betreuer:in aus dem PZNW sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation des Promotionsrechts. Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 14 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 16 Aufhebung

Die Satzung vom 28.03.2019 tritt mit Veröffentlichung dieser neuen Satzung außer Kraft



Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident Hochschule Darmstadt